



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

| | | |
|-----------|--|----------|
| 47 | Erläuterungen zu § 63 - Ersatzbeschaffungen | 3 |
| 47.1 | Grundsätzliches zur Ersatzbeschaffung | 3 |
| 47.2 | Beispiel 1: Ersatzbeschaffung bei teilweiser Reinvestition | 3 |
| 47.3 | Beispiel 2: Ersatzbeschaffung bei teilweiser Reinvestition verbunden mit einer Steuer- ausscheidung | 3 |
| 47.4 | Ersatzbeschaffung von Grundstücken in einem anderen Kanton | 4 |

47 Erläuterungen zu § 63 - Ersatzbeschaffungen

47.1 Grundsätzliches zur Ersatzbeschaffung

Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf als Ersatz erworbenen Anlagengüter übertragen werden. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Liegenschaften durch bewegliches Vermögen. Als betriebsnotwendiges Anlagevermögen gelten Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der Leistungserstellung des Betriebes dienen und die ohne Beeinträchtigung des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses nicht veräussert werden können.

Ebenfalls können die stillen Reserven beim Ersatz von Beteiligungen auf eine neue Beteiligung übertragen werden. Voraussetzung ist, dass die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Nicht notwendig ist, dass die veräusserte Beteiligung zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehört.

Wird das Ersatzgut im gleichen Geschäftsjahr beschafft, sind die stillen Reserven buchhalterisch auf das Ersatzgut zu übertragen. Liegen die Wiederbeschaffungskosten unter dem Veräusserungserlös, erfolgt eine steuerbare Realisation von stillen Reserven. Der steuerbare Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Buchgewinn aus dem Verkauf und der Abschreibung des Ersatzobjekts auf den ursprünglichen Buchwert.

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Wird auf eine Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist verzichtet, ist die Rückstellung erfolgswirksam aufzulösen.

Die Ersatzbeschaffung hat in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zu erfolgen. Längere Fristen sind in Einzelfällen möglich, wenn Steuerpflichtige Umstände nachweisen, welche nicht durch sie zu verantworten sind.

47.2 Beispiel 1: Ersatzbeschaffung bei teilweiser Reinvestition

Die Wiederbeschaffungskosten liegen unter dem Veräusserungserlös

| | |
|---|--------------------|
| Verkäuferlös | 4'500'000.– |
| Buchwert | -2'000'000.– |
| Buchgewinn | 2'500'000.– |
| <hr/> | |
| Ersatzobjekt (Reinvestition) | 3'500'000.– |
| übertragene stille Reserve (Abschreibungen Ersatzobjekt aus Buchgewinn) | 1'500'000.– |
| Buchwert | 2'000'000.– |
| als Reingewinn zu versteuern (2'500'000.– ./ 1'500'000.–) | 1'000'000.– |

47.3 Beispiel 2: Ersatzbeschaffung bei teilweiser Reinvestition verbunden mit einer Steuerauscheidung

| | |
|----------------|-------------|
| Verkaufserlös | 4'500'000.– |
| Anlagekosten | 3'400'000.– |
| Abschreibungen | 1'400'000.– |
| Buchwert | 2'000'000.– |

| | |
|-------------------------------------|--------------------|
| Ersatzobjekt (Reinvestition) | 3'000'000.– |
| Buchgewinn: | |
| Verkaufserlös | 4'500'000.– |
| Buchwert | -2'000'000.– |
| Buchgewinn | 2'500'000.– |
| Steueraufschub: | |
| Ersatzobjekt (Reinvestition) | 3'000'000.– |
| Buchwert | -2'000'000.– |
| aufgeschobene stille Reserve | 1'000'000.– |
| Steuerbarer Gewinn: | |
| Veräusserungserlös | 4'500'000.– |
| Ersatzobjekt (Reinvestition) | -3'000'000.– |
| steuerbarer Gewinn | 1'500'000.– |

Wenn der Liegenschaftsort (Betriebsstätteort) und der Hauptsitz nicht identisch ist, muss eine Steuerauscheidung erstellt werden. Bei der Differenz zwischen Anlagekosten (Fr. 3'400'000.–) und Buchwert (Fr. 2'000'000.–) handelt es sich um die wieder eingebrachten Abschreibungen (Fr. 1'400'000.–). Diese sind mit der Ausscheidung quotenmässig auf Hauptsitz und Betriebsstätteort zu verteilen (nach Umsätzen oder Erwerbsfaktoren).

Der restliche steuerbare Gewinn (Wertzuwachsgeinn) von Fr. 100'000.– wird am Ort der Liegenschaft besteuert (Betriebsstätteort).

Diese Aufteilung ist nur für Geschäftsliegenschaften vorzunehmen. Bei Anlageliegenschaften kann kein Steueraufschub gewährt werden (§ 63 Abs. 3 StG), weil keine Betriebsnotwendigkeit vorliegt.

47.4 Ersatzbeschaffung von Grundstücken in einem anderen Kanton

Bei Ersatzbeschaffung von Grundstücken in einem anderen Kanton muss der Steuerpflichtige den Veranlagungsbehörden der beteiligten Kantone Auskunft über den gesamten Ablauf der Ersatzbeschaffung erteilen sowie die entsprechenden Belege vorlegen.

Der Kanton, der die Ersatzbeschaffung gewährt, teilt seinen Entscheid der Veranlagungsbehörde des Kantons mit, wo sich das Ersatzgrundstück befindet.